

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr. 10: August 2007

Auf einen Blick

- Aktuelle Wirtschaftsdaten
- Gesetzesänderungen:
 - Versicherungswesen
 - Internetrecht
- geplante Rechtsänderungen:
 - Arbeit und Aufenthalt für Ausländer
- Rechtsprechung:
 - Arbeitsrecht: Verletzung des Wettbewerbsverbots

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (07/2007)	2864
Arbeitslosenquote (03/2007)	11,4 %
Export (06/2007)	8,9 Mrd. USD (+14,0 % zu 06/06)
Import (06/2007)	14,4 Mrd. USD (+16 % ggü 06/06)
Bruttoinlandsprodukt (03/07):	92 Mrd. USD (+6,8 %)

Gesetzesänderungen

Das neue **Gesetz Nr. 5684 zum Versicherungswesen** bündelt die Regelungen zur Tätigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Versicherungsagenten, Versicherungsvermittlern und anderen Tätigkeiten in der Versicherungsbranche. Nach wie vor besteht für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen hiernach ein Rechtsformzwang. Zulässig sind nur die Form der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft. Das neue Gesetz enthält darüber hinaus klarere Regelungen zu den Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands und die Qualifikationen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. In den Vorstand von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften müssen hiernach fünf Personen zusätzlich zum Geschäftsführer berufen

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdem Saç Plaza Kat:5 Daire:57-58
 TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com

werden, die bereits Berufserfahrung im Bereich des Versicherungswesens oder aber Recht und Finanzen, o.ä aufweisen müssen. Geschäftsführer von Versicherungsunternehmen müssen sogar bereits zehn Jahre einschlägige Erfahrungen gesammelt haben. Die Aufsichtsbehörde bleibt die Generaldirektion für das Versicherungswesen, die dem Staatssekretariat für das Schatzwesen zugeordnet ist, das wiederum dem Premierministerium untersteht. Die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen und Rückversicherern ist an eine Genehmigung gebunden, die durch das Staatssekretariat erteilt wird. Dieses überprüft auch Satzungsänderungen, die ihm durch das Unternehmen vor der Eintragung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Das gesetzliche Mindestkapital ist auf fünf Millionen Türkische Lira festgelegt worden. Das Gesetz enthält im weiteren Regelungen auch zur Gestaltung von Versicherungsverträgen sowie zur Struktur und Tätigkeit des Verbandes der Versicherer und Rückversicherer. Das Gesetz ersetzt jedoch nicht die Regelungen des Handelsgesetzbuches, welches das Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer sowie Rückversicherung regelt.

Quelle: [Alomaliye](#)

Das **Gesetz Nr. 5651 zur Verantwortlichkeit für im Internet zugänglich gemachte Inhalte** enthält die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Inhalten im Internet und verlangt von den Homepage-Betreibern zunächst, dass diese über sich selbst entsprechend aktuelle Informationen für den Nutzer einsehbar vorhalten. Wer Inhalte zur Verfügung stellt, haftet straf- und zivilrechtlich für deren Inhalt. Die Haftung erstreckt sich nur dann auch auf verknüpfte fremde Seiten, wenn sich aus der Art und Weise der Verknüpfung ergibt, dass der Betreiber die fremde Seite sich auch inhaltlich zu eigen macht. Wer seine Webseite für das Einstellen fremder Inhalte zugänglich macht, ist nicht zur Kontrolle dieser Inhalte verpflichtet, muss aber rechtswidrige Inhalte im Rahmen der technischen Möglichkeiten entfernen, wenn er davon Kenntnis erlangt. Provider, welche ihre Server für die Veröffentlichung von Webseiten zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls bei Kenntnis dafür Sorge tragen, dass der Zugang zu den rechtswidrigen Webseiten gesperrt wird. Werden Rechte einzelner Personen verletzt, können diese die Entfernung der Inhalte verlangen, durch welche sie in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Quelle: [Alomaliye](#)

Geplante Rechtsänderungen

Wieder einmal sind Anpassungen des Arbeitsrechts für Ausländer vorgesehen, die zum Ziel haben, die Verfahren auf Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer zu verkürzen und zu verbessern. Die Zuständigkeiten sollen dezentralisiert werden und die Kompetenz zur Erteilung der Genehmigungen, die bisher ausschließlich beim Arbeits- und Sozialministerium angesiedelt war, auch den Regionaldirektionen eingeräumt werden. Ausländer, die für nationale oder internationale Projekte arbeiten, die direkt den Interessen des Landes zu dienen bestimmt sind, sollen von dem Erfordernis einer Arbeitserlaubnis befreit werden. Regelungen, wonach Ehefrauen und Kinder des Arbeitnehmers erst nach 5 Jahre dauernden erlaubten Aufenthaltes selbst auch einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung erwerben, sollen ebenfalls entfallen. Außerdem sollen nunmehr auch Architekten und Ingenieure aus EU-Ländern sowie Drittländern, die seitens des Ministerrates noch näher zu benennen sind, nach Prüfung der in den

Herkunftsländern erlangten Diplome und der Unterlagen der Kammern, denen die Berufsträger in ihrer Heimat angehören, erteilt werden. Für die ausländer- und berufsrechtliche Situation der Rechtsanwälte oder Ärzte sieht der Entwurf keine Regelungen vor.

Quelle: [TBMM](#)

Die Entwürfe für ein neues Handelsgesetzbuch und für ein reformiertes Obligationengesetzbuch liegen derzeit noch immer im Parlament.

Rechtsprechung

Der Kassationshof befasste sich kürzlich mit dem **arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbot** und hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Schadensersatz wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes in Anspruch nahm. Im Arbeitsvertrag war geregelt worden, dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres ab Kündigung im Tätigkeitsfeld des Arbeitgebers türkeiweit keine Aktivitäten entfalten darf. Der Arbeitsvertrag wurde arbeitgeberseits gekündigt, ohne dass der Kündigung ein Verschulden des Arbeitnehmers vorausgegangen wäre. Der Arbeitgeber zahlte dem Arbeitnehmer überdies die gesetzliche Abfindung. Im Laufe des ersten Jahres nach Vertragsende nahm der Arbeitnehmer eine Beschäftigung in leitender Position bei einem Konkurrenzunternehmen auf. Das Gericht stellte fest, dass sich aus dem Obligationengesetz der Grundsatz ergibt ,dass Klage dann nicht eingereicht werden kann, wenn die Kündigung nicht auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückgeht. Im vorliegenden Fall erfolgte die Kündigung nicht aufgrund des Verschuldens des Arbeitnehmers und diesem wurde vom Arbeitgeber auch die vorgesehene Abfindung gezahlt, weswegen dem Arbeitgeber hier kein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes zustand.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar (Stuttgart)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkeirecht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung.

Angaben ohne Gewähr.

**Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version
auf Referenztexte im Internet.**